

**Zur Figur des *iudex privatus* im römischen  
Zivilprozess  
Eine historisch-soziologische Untersuchung  
auf der Grundlage literarischer Quellen**

Lorenzo GAGLIARDI

*(Université de Milan)*

*Zu Ehren von Professor Karl Hackl\**

Stimmen die Ergebnisse einer statistischen Untersuchung von Kelly<sup>1</sup> hinsichtlich der Häufigkeit verschiedener Fälle in den *rescripta*, die in den Digesta erhalten sind, dann ergibt sich, dass in der Zeit, in der der Formularprozess vorherrschte, die Hälfte der Zivilprozesse einem *iudex unus* (bzw. - wie er auch genannt wird - einem Privatrichter) anvertraut war, während der Rest auf die drei

---

\* Der vorliegende Text ist die schriftliche und überarbeitete Fassung des Vortrages, den ich am 25. Jänner 2002 am *Symposion zum römischen Zivilprozessrecht zu Ehren von Karl Hackl* an der Universität Salzburg gehalten habe. Bibliographische Hinweise wurden eingefügt. Großen Dank schulde ich Prof. Michael Rainer, dem Organisator dieses Symposions, für die Einladung sowie allen Wissenschaftlern, die mich mit ihren nützlichen Hinweisen angeregt haben, meinen Ansatz in mancher Hinsicht zu überdenken. Ich danke auch meiner Kollegin Mag. Marlene Peinhopf von der Universität Graz für ihre wertvolle und hilfreiche Unterstützung bei der Überarbeitung der deutschen Fassung des Textes. Eine italienische Version der vorliegenden Arbeit ist in der Zwischenzeit erschienen unter dem Titel *La figura del giudice privato del processo civile romano. Per un'analisi storico-sociologica sulla base delle fonti letterarie (da Plauto a Macrobio)*, in *Diritto e teatro in Grecia e a Roma*, a cura di Eva CANTARELLA, Lorenzo GAGLIARDI, Milano 2007, S.199-217. Im Vergleich dazu finden sich in dieser Fassung nur einige wenige Ergänzungen und Änderungen. Ich widme den Aufsatz Prof. Karl Hackl, in aufrichtiger Dankbarkeit für den Unterricht im römischen Prozessrecht, den er mir in meinen Jahren in Salzburg erteilt hat.

<sup>1</sup> J.M.KELLY, *Studies in the Civil Judicature of the Roman Republic*, Oxford 1976, S.71-92.

anderen Richtorgane verteilt war: *decemviri stlitibus iudicandis*, *centumviri*, *recuperatores*<sup>2</sup>. Das bedeutet, dass die Anzahl der Richter in Zivilsachen sehr groß war, da nämlich jeder Richter (aufgrund einer Einigung der Parteien oder mangels dieser vom Prätor) für nur einen Prozess bestellt wurde. An dessen Ende waren auch die Aufgabe und Rolle des Richters zu Ende.

Ich möchte einige Überlegungen zur "Figur" dieses Richters anstellen, das heißt wie dieser innerhalb der römischen Gesellschaft von den Schriftstellern, den Rechtsanwälten, den Streitparteien und vom gemeinen Volk gesehen wurde. Ich werde mich im Folgenden vor allem mit dem *iudex unus* des Formularprozesses beschäftigen, mit einigen Rückblicken auf den Richter der *legis actiones* und einigen Betrachtungen zu den *recuperatores*.

Wer war also der römische *iudex privatus*? Als Erstes habe ich untersucht, ob es eine bestimmte gesellschaftliche Klasse gab, aus der üblicherweise die Personen kamen, die dieses Richteramt bekleideten und ob diese im Großen und Ganzen einheitliche Merkmale aufwiesen, was ihre Ausbildung und ihren sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Hintergrund betraf.

Die Wissenschaft gibt auf diese Frage eine eindeutige Antwort, nämlich, dass «die übliche Herkunft der Richter aus den höheren Gesellschaftsschichten war»<sup>3</sup>. Man berücksichtige zum Beispiel die folgende klare Aussage von Paul Collinet:

Mais, qu'il soit choisi au gré des parties ou qu'il soit pris sur l'*album iudicum*, le *iudex unus* normalement ne sera pas un homme quelconque. Au premier cas les parties ne s'en remettraient pas à un homme sans connaissance juridique ou au moins sans l'expérience des affaires ou sans

<sup>2</sup> Mit der Zuständigkeit der Kollegien der *decemviri* und der *centumviri* befasst sich meine Untersuchung "*Decemviri*" e "*centumviri*". *Origini e competenze*, Milano 2002. Bekanntlich urteilten diese Kollegien nie im Formularprozess, sondern immer im Rahmen der *legis actiones*. Dennoch waren sie auch in einer Zeit tätig, in der der Formularprozess in Geltung war, d.h. in Konkurrenz mit dem *iudex privatus*, was ich im Text nicht erwähne.

<sup>3</sup> Genauso sieht dies A.BURDESE, *Sulla responsabilità del "iudex privatus" nel processo formulare*, in *Diritto e processo nella esperienza romana*, Napoli 1994, S.153-186, bes. S.185 («normale appartenenza del giudice ad elevati ceti sociali»; jetzt auch in Id., *Miscellanea romanistica*, Madrid 1994, S.77ff.); nicht unähnlich auch, F.DE MARTINO, "*Litem suam facere*", in *BIDR* 91 (1988), S.1-36, bes. S.21ff. (nun auch in Id., *Diritto, economia e società nel mondo romano*, I, Napoli 1995, S.68ff.).

culture, pas plus que les plaideurs d'aujourd'hui ne prendraient pour arbitre le premier venu. Au second cas, les jurés de l'album sont par leurs titres même, des personnages qualifiés et ayant, comme les Romains bien nés, étudié le droit ou au moins la rhétorique<sup>4</sup>.

Zu diesem Schluss kam Collinet nach der Untersuchung einer Liste mit den Namen aller Einzelrichter, die uns dank der handschriftlich überlieferten juristischen und literarischen Quellen bekannt sind<sup>5</sup>. In

<sup>4</sup> P. COLLINET, *Le Rôle des juges dans la formation du droit romain classique*, in *Recueil Gény*, I, Paris 1934, S.23-31, bes. S.25. Vgl. mit der Behauptung von Collinet die folgende von C. NICOLET, *Le métier de citoyen dans la Rome républicaine*, s.l. (aber Paris) 1976, S.449: « Ce "juge unique", en principe, doit répondre à un certain nombre de qualifications d'ordre social et moral... ce sera un *vir bonus*, c'est-à-dire tout à la fois un homme riche, jouissant d'une certaine autorité, dont la parole vaudra acte et un bon citoyen par surcroît... On a noté que le *judex unus* est en fait exclusivement recruté, jusqu'à la fin du II siècle, dans l'ordre sénatorial, au I siècle parmi les sénateurs et les chevaliers, c'est-à-dire dans les deux ordres privilégiés de la fortune et des honneurs... » (Dieser Autor grenzt jedoch seine Sichtweise von Collinet ab, indem er – immer noch auf den *iudex unus* bezogen – hinzufügt [*ibid.*]: « C'est l'homme de la *fides*, la bonne foi – peu importe qu'il sache ou non le droit », wodurch er, wie wir noch sehen werden, ganz richtig, wenn auch ohne Begründung, einräumt, dass die Richter auch gänzlich unkundig im Recht sein konnten). Vgl. daher noch im Folgenden B. FRIER, *The Rise of the Roman Jurists. Studies in Cicero's "Pro Caecina"*, Princeton 1985, S.199: « During the late Republic, private lawsuits were usually decided by members of Rome's upper classes, who were chosen for this role because of their status ».

<sup>5</sup> Collinet hat in Wahrheit nur die knappe Liste mit acht Namen, die bereits von A. ÜBBELOHDE in O.E. HARTMANN, *Der "Ordo Iudiciorum" und die "Iudicia extraordinaria" der Römer*, hrsg. A. ÜBBELOHDE, Göttingen 1886, S.557-569, zusammengetragen worden war, aufgegriffen und erweitert (vgl. P. COLLINET, *Le Rôle des juges*, S.30, Anm.7). Ein weiterer Name eines Richters (Caius Blossius Celadus) – und zwar aus einer Zeit, die auf die von Collinet untersuchte Epoche folgt – konnte dank des epigraphischen Zeugnisses TPSulp.31. gefunden werden. Vgl. die *editio princeps* dieses Textes von C. GIORDANO, *Nuove tavolette cerate pompeiane*, in *Rendiconti dell'Accademia di archeologia, lettere e belle arti di Napoli* 46 (1971), S.183ff. (vgl. *AE*. 1973, S.45ff., S.155ff.), in dem das Dokument als TP. 34 katalogisiert wurde (aber die neue Ausgabe von Camodeca, innerhalb dieser Fußnote weiter unten zitiert, enthält bedeutende Ausbesserungen); außerdem W. KUNKEL, *Epigraphik und Geschichte des römischen Privatrechts*, in *Akten des VI. Internationalen Kongresses für griechische und lateinische Epigraphik (Wien, 17.-22. September 1962)*, München 1973, S.193-242, bes. S.207; M. KASER, *Formeln mit "intentio incerta", "actio ex stipulatu" und "condictio"*, in *Labeo* 22 (1976), S.7-29, bes. S.21ff.; L. BOVE, *Documenti processuali dalle "Tabulae Pompeianae" di Murecine*, Napoli 1979, S.106; J.G. WOLF, *Aus dem neuen pompejanischen Urkundenfunden: die Konditionen des C. Sulpicius Cinnamus*, in *SDHI*. 45 (1979), S.141-177; G. PURPURA, *"Tabulae Pompeianae" 13 e 34: due documenti relativi al*

dieser Liste erscheinen unter anderem Namen wie Publius Mucius Scaevola, Gaius Marius, Marcus Porcius Cato (Vater des Uttikers), Gaius Aquilius Gallus, Marcus Tullius Cicero, Publius Ovidius Naso, Plinius der Jüngere und Aulus Gellius.

Es zeigt sich uns also eine Reihe von Persönlichkeiten höchsten Ranges und größter Bedeutung: Männer des Gesetzes, gebildet und kultiviert, berühmt und mächtig. Somit ließe sich nun eindeutig die Annahme bestätigen, dass die Zivilrichter sich immer durch ihren hohen gesellschaftlichen Rang und ihre juristische Kompetenz auszeichneten. Dagegen vertrete ich die Ansicht, dass derart durchgeführte Untersuchungen keineswegs bis in alle Einzelheiten und in die Tiefe gehend all die Kenntnisse berücksichtigen und ausschöpfen, die wir über die Figur des römischen Richters besitzen, und dass daher diese sogenannte "Kategorie" nicht ausreichend erkannt und verstanden wird.

Es gibt literarische Quellen, welche – natürlich nicht immer auf sachlich-fachliche Weise – einige Aspekte des römischen Zivilprozesses beleuchten und es uns ermöglichen, eine Vielzahl neuer Informationen über die Figur des Richters zu gewinnen. Sie erlauben es uns somit, die Liste von Collinet um weitere Richternamen oder Richterfiguren zu ergänzen. Diese Quellen enthalten Hinweise darauf, dass es neben den Richtern der gebildeten Schicht, wie sie uns in der höheren Literatur überliefert sind, auch so

---

*prestito marittimo*, in *Atti dell'Accademia di Scienze Lettere e Arti di Palermo* 41 (1984), S.449-474, bes. S.459ff. (nun auch in *Atti del XVII Congresso Internazionale di Papirologia (Napoli, 19-26 maggio 1983)*, Napoli 1984, S.1245-1266 und in *Studi romanistici in tema di diritto commerciale marittimo*, Soveria Mannelli 1996, S.241ff.); R.SANTORO, "Actio civilis in factum", "actio praescriptis verbis" e "praescriptio", in *Studi Sanfilippo*, IV, Milano 1983, S.681-717; Id., *Le due formule della "Tabula Pompeiana"* 34, in *AUPA* 38 (1985), S.333-350, bes. S.339; M.TALAMANCA, s.v. *Processo civile (Diritto romano)*, in *ED* 36, Milano 1987, S.1ff., bes. S.39, Anm.291; G.CAMODECA, *L'archivio Puteolano dei Sulpicii*, I, Napoli 1992, S.171, mit Anm.23, S.177, mit Anm.41; Id., "Tabulae Pompeianae Sulpiciorum". *Edizione critica dell'archivio puteolano dei Sulpicii*, I, Roma 1999, S.97ff.; M.KASER, K.HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht*, München 1996, S.287, Anm.7; A.GUTIERREZ-MASSON, *La prétendue "praescriptio" des Tablettes Pompéiennes*, in *Mélanges de droit romain et d'histoire ancienne. Hommage à la mémoire de A. Magdelain*, s.l. (aber Paris) 1998, S.201-209; C.BUZZACCHI, *L'abuso del processo nel diritto romano*, Milano 2002, S.98ff. Der Richter, von dem TP. 34 berichtet, wurde nicht *ex albo* gewählt: so, G.CAMODECA, *L'archivio Puteolano*, S.104, Anm.15.

etwas wie eine parallele Richterwelt gab: eine Welt, die wir als die "Schattenwelt der Richter" bezeichnen können.

Die Komödien von Plautus und Terenz stellen hierzu einen wertvollen Informationsschatz dar. Es stimmt wohl, dass in den Komödien nichts real ist, sondern alles imaginär; andererseits spiegelt jedoch jedes Theaterstück bis zu einem gewissen Grad die Wirklichkeit wider. Daher ist, solange man von einem Bezug zur Realität ausgehen kann, eine zeitkritische und treffende Auslegung dieser literarischen Quellen möglich. Ich lasse hier ganz bewusst die Thematik außer Acht, dass die römische Komödie auf die Vorbilder und Handlungen der neuen griechischen Komödie zurückgriff: Auch wenn die römische Komödie sich im theatralen Aufbau (vermutlich) dem griechischen Original anpasste, so wurden die Rechtsstreitigkeiten, die im Original in griechischen Formen stattfanden, im römischen Text auf die römische Realität bezogen<sup>6</sup>. Ebenso wenig beschäftige ich mich an dieser Stelle mit der Datierung dieser Komödien und demnach, inwieweit sie sich auf den Formularprozess beziehen. Die Komödien sind zeitlich zwischen dem Ende des 3. Jahrhunderts und der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts v.Chr. einzuordnen, als es den Formularprozess bereits gab, die *legis actiones* aber ebenso noch zur Anwendung kamen. Es ist daher schwierig festzustellen, ob die Rechtsfälle, die bei Plautus und Terenz zu finden sind, der einen oder der anderen Prozessform zugeordnet werden müssen<sup>7</sup>. Zu bemerken ist jedoch, dass die Figur des *iudex unus* grundsätzlich unverändert von den *legis actiones* zum Formularprozess übergang<sup>8</sup>. Wenn man also in den Komödien auf

<sup>6</sup> In Bezug auf diesen Aspekt habe ich meine Sichtweise bereits ausführlich in der oben zitierten Monographie "*Decemviri*" e "*centumviri*" dargelegt, bes. S.70ff., auf die ich hier nur hinweise (vgl. bes. Anm.86 für die bibliographischen Hinweise).

<sup>7</sup> Man geht allgemein eher davon aus, dass in den Komödien von Plautus und Terenz noch die *legis actiones* vorherrschen. Dennoch sprechen einige Elemente bisweilen dafür, dass es sich zumindest manchmal um einen Formularprozess handelt: Man denke beispielsweise nur an die *recuperatores*, die in Plaut. *Rud.*, 1281-1283, vorkommen: Wenn von den *recuperatores* die Rede ist, kann man ganz sicher von einem Formularprozess ausgehen, zumal diese Richter nie Kompetenzen auf dem Gebiet der *legis actiones* hatten. Es handelt sich um ein allgemein bekanntes Faktum, bezüglich dessen man in der Doktrin auf alle Fälle auf G.PUGLIESE, s.v. *Processo civile (diritto romano)*, in NNDI 13, Torino 1966, S.1112ff. und auf M.TALAMANCA, s.v. *Processo civile*, S.22, Anm.149 verweisen kann.

<sup>8</sup> S. dazu G.PUGLIESE, *Il processo civile romano*, II.1, *Il processo formulare*, Milano 1963, S.187-189.

einen Richter in Zivilsachen trifft, kann man (obwohl es sich um einen Richter der *legis actiones* handeln könnte) dennoch daraus Schlüsse für unsere Überlegungen ziehen – zwar nicht, was das Verfahren betrifft, sehr wohl aber hinsichtlich der Person, des Status des Richters. Denn wir beschäftigen uns, wie bereits erwähnt, in erster Linie mit der Figur des Privatrichters im Formularprozess, zumal diese in den Quellen viel besser belegt ist.

Im *Mercator* von Plautus erscheint als Richter ein gewisser Lysimachus<sup>9</sup>, der sich als wohlhabender Bauer herausstellt<sup>10</sup>. Im *Rudens* verfolgt man einen Streit zwischen dem Sklaven Gripus und dem Kuppler Labrax wegen einer nicht bezahlten Schuld. Zum Richter wird Daemones ernannt<sup>11</sup>, ein alter Athener, der als Verbannter nach Kyrene (Ort der Handlung) fliehen musste, und zwar nicht etwa weil er sich irgendetwas hatte zu Schulden kommen lassen, sondern weil er sich beim Versuch, anderen zu helfen, in eine nicht näher erklärte missliche Lage gebracht hatte<sup>12</sup>. Man erfährt ferner, dass er wegen seiner Verbannung all seine Güter verloren hatte<sup>13</sup>. Somit hätten wir also als Richter einen Ausländer oder, wenn wir so wollen, einen Fremden, verbannt und in armseliger Lebenslage (*vivo miser*, gibt er sogar selbst zu<sup>14</sup>). Dennoch scheint kein Grund vorzuliegen, der es verbieten oder verhindern würde, dass er das Amt des Richters bekleidet. Im *Heautontimorumenos* von Terenz wird der

<sup>9</sup> Plaut. *Merc.* 278-280: *Uxori facito ut nunties negotium / mihi esse in urbe, ne me exspectet; nam mihi / tris hodie litis iudicandas dicito.* Vgl. auch *ibid.* 734-736, 752-753.

<sup>10</sup> Plaut. *Merc.* 272-273 (*Profecto ego illunc hircum castrari volo / ruri qui vobeis exhibet negotium*), 277-278 (*I tu hinc ad villam atque istos rastros vilico / Pisto ipsi facito coram ut tradas in manum*). Dieser Umstand wird darüber hinaus im 4. Akt, Szenen 1-3 (Verse 667-749) bestätigt, wo man erahnt, dass die Frau von Lysimachus aufs Land gefahren ist, um zu kontrollieren, ob die *rustici* arbeiten.

<sup>11</sup> Plaut. *Rud.* 1378-1384: DAE. *Qua pro re argentum promisit hic tibi? GRI. Si vidulum / hunc redegissem in potestatem eius, iuratus dare / mihi talentum magnum argenti.* LAB. *Cedo quicum habeam iudicem, / ni dolo malo instipulatus sis sive etiamdum siem / quinque et viginti annos natus.* GRI. *Habe cum hoc.* LAB. *Aliost opus. / DAE. Iam ab istoc auferre haud ausim, si istunc condemnvero. / Promisistin huic argentum?* LAB. *Fateor.* Vgl. B.KÜBLER, *Plautus "Rudens" 1380 und die "legis actio per iudicis postulationem"*, in *ZSS* 57 (1936), S.257-261; G.BROGGINI, "Iudex arbiterve". *Prolegomena zum "officium" des Römischen Privatrichters*, Köln-Graz 1957, S.170, mit Anm.31 und S.175ff.

<sup>12</sup> Plaut. *Rud.* 35ff.; 741.

<sup>13</sup> Plaut. *Rud.* 38.

<sup>14</sup> Plaut. *Rud.* 127.

alte Chremes beauftragt, in einer Streitsache wegen einer Bodengrenze als Schiedsrichter zu walten<sup>15</sup>. Die Komödie verrät uns eindeutig, dass es sich bei Chremes um einen *rusticus* handelte, also einen Bauern, zwar wohlhabend, da er viele Sklaven besaß und ein schönes Landgut hatte<sup>16</sup>, aber dennoch eben um einen *rusticus*. Wir wissen aber nicht, ob das Richteramt, das Chremes bekleiden sollte, das des *arbiter ex compromisso* oder etwa das des (*iudex*) *arbiter(ve)* der *legis actiones* war<sup>17</sup>. Würde der zweite Fall zutreffen, dann hätten wir ein weiteres Beispiel für einen ungeschliffenen Menschen, der als Richter fungiert (*bubulcus iudex*). Interessant ist, dass die Parteien, deren Grenzstreitigkeiten Chremes schlichten sollte, so wie er selbst *rustici* waren. Abgesehen davon waren sie auch seine Nachbarn<sup>18</sup>.

In Ciceros *Verrinen* kann man neue Richterfiguren finden, die auch namentlich genannt werden. Ich muss an dieser Stelle präzisieren, dass es sich dabei um Mitglieder der Geschworenengerichte der *recuperatores* handelt und sie daher von Collinet nicht in seine Liste aufgenommen wurden. Jedoch können diese Richter, auch wenn es sich nicht um Beispiele für einen *iudex unus* handelt, in unserer Untersuchung berücksichtigt werden, da man dank dieser eine Reihe neuer Informationen über den gesellschaftlichen Status der römischen Richter im Allgemeinen (zumindest in der Provinz Sizilien) erhält. In der zweiten Rede der *Verrinen* erinnert Cicero daran, wie Verres versucht hat, die Kontroversen zwischen Bauern und Zöllnern, bei denen es um die Eintreibung des Zehnts ging, zu schlichten, und dabei den Richtspruch den Rekuperatoren überließ. Die Frage ist nun, aus welchen Personen sich solche Geschworenengerichte bei ihm zusammensetzten. Verres wählte die Richter aus den Männern seiner Kohorte aus<sup>19</sup>. So kam es, dass einmal unter anderem auch der

<sup>15</sup> Ter. *Heaut.* 498-502: CHR. ...*Paullum negoti mi obstat: Simus et Crito / vicini nostri hic ambigunt de finibus; / me cepere arbitrum: ibo ac dicam, ut dixeram / operam daturum me, hodie non posse is dare: / continuo hic adero...*

<sup>16</sup> Ter. *Heaut.* 63ff.

<sup>17</sup> Unbestimmt bleibt in diesem Punkt auch die Sichtweise von A.C.SCAFURO, *The Forensic Stage. Settling Disputes in Graeco-Roman New Comedy*, Cambridge 1997, S.473-474. Gar nicht berücksichtigt wird diese Stelle hingegen von P.MARTINO, "Arbiter", Roma 1986.

<sup>18</sup> Als Chremes sich zu den beiden Streitparteien begibt, um die Verhandlung zu verragen, erreicht er sie innerhalb weniger Augenblicke: Ter. *Heaut.* 502-511.

<sup>19</sup> Die prätorianische Kohorte, die im Krieg als Leibgarde des Feldherrn fungierte, setzte sich teils aus Veteranen, teils aus jungen Männern aus der römischen Nobilität

Haruspex Volusius und der Arzt Cornelius Artemidorus aus Perga in einem Geschworenengericht zu finden waren<sup>20</sup>; ein anderes Mal wurden wieder diese beiden bestellt, zusammen mit dem öffentlichen Ausrufer Valerius<sup>21</sup>; in einem dritten Streitfall fungierte wieder Artemidorus als Richter, diesmal zusammen mit dem Maler Tlepolemus Cornelius und anderen<sup>22</sup>. Spöttisch bemerkt Cicero, dass nur in den wichtigsten und strittigsten Fällen eine angesehene Person wie Papirius Potamo, *Cassianus iudex, homo severus, ex vetere illa equestri disciplina*, mit dem Richteramt betraut wurde<sup>23</sup>. Bei all diesen Namen genügt ein kurzer Blick um festzustellen, dass es sich definitiv nicht um Personen handelte, die aufgrund ihrer guten Herkunft ins Auge stachen. Es scheint sogar, dass Artemidorus und Tlepolemus zwei Freigelassene waren, wie es Cicero selbst mitteilt. Das dürfte auch bei Papirius Potamo der Fall sein, dessen griechischer Name eine Sklavenherkunft<sup>24</sup>, wie auch bei einigen anderen, vermuten lässt<sup>25</sup>.

Daraus folgere ich, dass diese Richter den Prototyp des "gewöhnlichen" Menschen, des Mannes von der Straße, darstellten und keineswegs Vertreter der hohen Gesellschaftsklasse, sondern vielmehr der unteren waren; sie übten die verschiedensten Berufe aus und verfügten sicherlich nicht über eine einschlägige juristische Ausbildung. Dennoch fungierten sie als Richter in einem so bedeutenden Gericht wie dem der Rekuperatoren.

Nun könnte man einwenden, dass es bei einer der Anklagen, die Cicero in den allgemein bekannten Gerichtsreden Verres gegenüber

---

zusammen. Der prätorianische Kohorte eines Provinzstatthalters, wie Verres einer war, gehörten hingegen auch Boten, Ärzte, Schreiber und Likatoren an.

<sup>20</sup> Cic. *Verr.* II 3.11.28.

<sup>21</sup> Cic. *Verr.* II 3.21.54.

<sup>22</sup> Cic. *Verr.* II 3.28.69.

<sup>23</sup> Cic. *Verr.* II 3.60.137.

<sup>24</sup> Vgl. G.BELLARDI, hrsg., *Le Orazioni di M. Tullio Cicerone*, I, Torino 1978, S.908, Anm.3.

<sup>25</sup> Einige Textstellen der Verrinen (bes. Cic. *Verr.* II 3.28.69; *repente Corneli*) erwecken den Anschein – soweit sie auch teilweise angezweifelt werden können –, dass all die Personen, die wir erwähnt haben, *cives Romani* waren (wenn auch nur von mäßiger sozialer und rechtlicher Stellung). Der Eindruck, den man aus dem Gesamtzusammenhang bekommt, ist, dass der Redner die fremde Herkunft der Personen vielmehr zu verwerflichen Zwecken betonen will, als einfach nur festzuhalten, dass die Ausländer waren. Sie ebenso M.GENOVESE, *Gli interventi edittali di Verre in materia di decime sicule*, Milano 1999, S.99ff., der die Diskussionen in der Wissenschaft in diesem Punkt mehr berücksichtigt.

erhob, gerade darum ging, dass dieser nicht das Gesetz befolgt hatte, das die Bestellung der Richter im Zivilprozess regelte (die *lex Rupilia*, die damals noch in der Provinz Sizilien in Kraft war<sup>26</sup>). Dies war auch einer der Anklagepunkte zu Lasten des ehemaligen Proprätors. Wie jedoch schon Pugliese bemerkte, scheint bei reinen Zivilsachen die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Bestellung der Richter von geringer Bedeutung gewesen zu sein. Nur im Strafprozess hatten diesbezügliche Ungesetzmäßigkeiten Konsequenzen<sup>27</sup> d.h. in einem Prozess, der unter Umständen gegen einen Magistraten angestrengt wurde, dem Missbrauch bei der Bestellung der Richter vorgeworfen wurde. Die Urteile, die im Zivilverfahren von auf regelwidrige Weise ernannten Richtern gefällt wurden, waren gültig.

Ähnliche Schlussfolgerungen lassen sich anhand Ciceros *Philippiken* ziehen, in denen sich an einigen Stellen der Redner gegen die Reform von Antonius ausspricht, mit der eine dritte Dekurie neben den beiden bereits bestehenden, der der Senatoren und der der Reiter, eingerichtet worden war, und aus der die Richter bestellt werden sollten. Cicero hebt hervor, dass auch Antonius, ähnlich wie Verres, in seine Liste Tänzer und Kitharasieler, somit Personen, die bei seinen Gelagen immer dabei waren, aufgenommen hatte<sup>28</sup>.

Es gibt eine Vielzahl von weiteren Hinweisen auf eine Welt von Richtern, die ganz anders war als die, die man allgemein annimmt – auch wenn keine neuen Namen von Personen genannt werden, die dieses Richteramt bekleideten, und sie somit der Nachwelt namentlich unbekannt bleiben.

<sup>26</sup> S. dazu Cic. *Verr.* II 2.13.32 ff. Vgl. [F.] MÜNZER, s.v. “*Rupilius*” (5), in PWRE 1. A, Stuttgart 1914, S.1229-1230. Ausführlich M.GENOVESE, *Gli interventi edittali*, S.74ff., S.88ff.

<sup>27</sup> So, G.PUGLIESE, *Il processo civile romano*, II.1, *Il processo formulare*, S.248.

<sup>28</sup> Cic., *Phil.* V 6.15: *Atque ego de notis iudicibus dixi: quos minus nostis nolui nominare: saltatores, citharistas, totum denique commissationis Antonianae chorum in tertiam decuriam iudicum scitote esse coniectum.* Das Wort *decuria*, das eigentlich “Dekurie” oder “Zehnergruppe” bedeutet, wird hier als *terminus technicus* für “Kollegium”, “Gruppe” bzw. “Kategorie” verwendet, eine *decuria* bestand in diesem Sinne nicht immer aus zehn Mitgliedern, sondern setzte sich aus Personen zusammen, die Mitglieder eines Gerichtshofes sein konnten. Es handelt sich also in diesem Fall (im Gegensatz zu den Fällen in den *Verrinen*) nicht um Richter, die bereits ihr Amt ausübten, sondern um potentielle: Personen, die in die Listen eingetragen waren und im Falle einer Berufung *ex albo* jederzeit Richter werden konnten. Somit wurden diesen Personen, obwohl sie nur Tänzer oder Kitharasieler waren, anscheinend bestimmte Fähigkeiten zugetraut, die eine Aufnahme in die Listen rechtfertigten.

In einem wunderschönen Epigramm von Martial<sup>29</sup> liest man eine heftige Mitteilung an Postumus, einen Rechtsanwalt, der Martial<sup>30</sup> bei einem Rechtsstreit vertreten soll: Dieser hatte nämlich gegen seinen Nachbarn wegen Diebstahls von drei Ziegen eine Klage erhoben. Marzial donnert, es sei sinnlos, dass er (der Anwalt) sich in gelehrten, ausschweifenden und hochtrabenden Redeergüssen vor dem Richter profilieren wolle, denn diesen interessiere einzig und allein der handfeste Beweis des Diebstahls.

In der 7. Satire von Juvenal wird die elendliche Lage der Intellektuellen beklagt. Das Bedauern gilt vor allem den Rechtsanwältinnen. Diese, so meint Juvenal, hätten eine Ausbildung in Rhetorik und Rechtswissenschaften absolviert und sähen sich früher oder später einem *bubulcus iudex* gegenüber (z.B. um bloß über eine zweifelhafte Freilassung zu verhandeln), der keine Ahnung vom juristischen Fach hat, und bei dem alle Redekünste und Feinheiten des Rechts völlig verschwendet seien<sup>31</sup>.

Auch im *Satyricon* von Petronius könnte man ein weiteres Beispiel für einen ungebildeten, aus niedriger Gesellschaftsschicht stammenden Richter finden<sup>32</sup>. In diesem Werk geht es darum, dass die zwei Hauptfiguren, Askyltus und Encolpius, von einem Bauern eine alte verschlissene Tunika zurückhaben wollen, die dieser sich angeeignet hat, und in deren Naht ein wertvoller Schatz versteckt ist. Auch in dieser Streitsache soll ein Richter entscheiden. Leider werden wir den Namen des potentiellen Richters nie erfahren, denn der Streit wurde von den beiden Parteien allein und auf ungewöhnliche Art – mit einem Vergleich – beigelegt<sup>33</sup>. Wir können jedoch ohne weiteres annehmen, dass wohl ein *bubulcus iudex*<sup>34</sup> mit der Sache betraut

---

<sup>29</sup> Mart. 6.19: *Non de vi neque caede nec veneno, / sed lis est mihi de tribus capellis: / vicini queror has abesse furto. / Hoc iudex sibi postulat probari: / tu Cannas Mithridaticumque bellum / et periuria Punici furoris / et Sullas Mariosque Muciosque / magna voce sonas manumque tota. / Iam dic, Postume, de tribus capellis.*

<sup>30</sup> Ich gehe zwar davon aus, dass diese Geschichte autobiographisch ist, sie kann aber möglicherweise auch nicht wahr sein.

<sup>31</sup> Iuv. Sat. 7.115-117: *consedere duces, surgis tu pallidus Ajax / dicturus dubia pro libertate bubulco / iudice.*

<sup>32</sup> Petr. Sat. 12.1 ff.

<sup>33</sup> S. dazu P.MARTINO, "Arbiter", S.50, Anm.104.

<sup>34</sup> Diesbezüglich muss man berücksichtigen, dass in Petr. Sat. 14.2, in dem Moment, als Askyltos und sein Freund Encolpius die Entscheidung treffen müssen, ob sie vom Bauern die Tunika zurückkaufen, oder es riskieren sollen, einen Prozess mit

worden wäre, allein schon wegen des geringen Streitwertes: eine Tunika, die sogar als Bettlerlumpen bezeichnet wird (*mendici spoliium*)<sup>35</sup>.

Auch wenn man die *Saturnalia* von Macrobius liest, stößt man auf Beschreibungen von Richtern, die sich so ganz und gar von Collinets berühmter Liste unterscheiden, und die die Liste auch nicht vermuten lässt<sup>36</sup>. Obwohl dieser Schriftsteller zwischen der 2. Hälfte des 4.

---

ungewissem Ausgang anzustrengen, Askyltos folgendes bitteres Gedicht zum Bestem gab: *Quid faciant leges ubi sola pecunia regnat / aut ubi paupertas vincere nulla potest? / Ipsi qui Cynica traducunt tempora pera / non numquam nummis vendere verba solent. / Ergo iudicium nihil est nisi publica merces, / atque eques in causa qui sedet empta probat.* Wie man sieht, geht es darin um einen *iudex eques*, der nicht mit der Figur des *bubulcus iudex*, über die ich spreche, verglichen werden könnte. Dennoch meine ich, dass Askyltos' Gedicht ein ganz allgemeiner Text ist, der sich auf die häufig vorkommende Situation bezog, dass die Richter, die vom Prätor bestellt wurden, oft Reiter waren. Meines Erachtens steht dies aber nicht unbedingt in Zusammenhang mit unserem spezifischen Fall (in dem der Richter auch erst bestellt werden muss).

<sup>35</sup> Petr. Sat. 13.1.

<sup>36</sup> Macrobius Sat. 3.16.14-16: *C. Titius ... describens enim homines prodigos in forum ad iudicandum ebrios comeantes, quaeque soleant inter se sermocinari, sic ait: «Ludunt alea studiose, delibuti unguentis, scortis stipati. Ubi horae decem sunt, iubent puerum vocari ut comitium eat percontatum quid in foro gestum sit, qui suaserint, qui dissuaserint, quot tribus iusserint, quod vetuerint. Inde ad comitium vadunt ne litem suam faciant. Dum eunt, nulla est in angiporto amphora quam non impleant, quippe qui vescicam plenam vini habeant. Veniunt in comitium, tristes iubent dicere. Quorum negotium est narrant, iudex testes poscit, ipse ita minctum. Ubi redit, ait se omnia audivisse, tabulas poscit, litteras inspicit: vix prae vino sustinet palpebras. Eunt in consilium. Ibi haec oratio: «Quid mihi negotii est cum istis nugatoribus? Quin potius potamus mulsum mixto vino Graeco, edimus turdum pinguem bonumque pisces, lupum germanum qui inter duos pontes captus fuit»». Zu dieser Stelle im Allgemeinen, oder zu den Themen, die damit verbunden sind vgl. H.HÜBNER, *Zur Haftung des "iudex, qui litem suam fecit"*, in *Iura* 5 (1954), S.200-208; G.BROGGINI, *Iudex arbiterve*, S.120, Anm.19; J.M.KELLY, *Roman Litigation*, Oxford 1966, S.106ff.; D.PUGSLEY, *Litem suam facere*, in *The Irish Jurist* 4 (1969), S.351-355; C.NICOLET, *Le métier de citoyen*, S.449ff.; D.N.MACCORMICK, *Iudex qui litem suam fecit*, in *Acta Juridica, Essays in Honour of B. Beinart*, II, Cape Town 1977, S.149-165; G.MACCORMACK, *The Liability of the Judge in the Republic and Principate*, in *ANRW II.14*, hrsg. von H.TEMPORINI, Berlin - New York 1982, S.3-28, bes. S.9; A.D'ORS, *Litem suam facere*, in *SDHI* 48 (1982), S.368-394; P.BIRKS, *A New Argument for a Narrow View of "litem suam facere"*, in *TR* 52 (1984), S.373-387; I.CREMADES, J.PARICIO, *La responsabilidad del juez en el derecho romano clásico. "Actio adversus iudicem qui litem suam fecit"*, in *AHDE* 54 (1984), S.179-208; F.DE MARTINO, *"Litem suam facere"*, S.5-7; F.LAMBERTI, *Riflessioni in tema di "litem suam facere"*, in *Labeo* 36 (1990), S.218-266; A.BURDESE, *Sulla responsabilità del "iudex privatus"*, S.158ff.; Id., *In margine alla responsabilità del**

Jahrhunderts und der 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts n.Chr. lebte, als der Formularprozess bereits von den Kaisern Constans und Constantius verboten worden und somit ausgestorben war, ist eine Stelle aus seinem Werk für uns sehr aufschlussreich: In ihr gibt Macrobius einen kurzen Auszug aus einer Rede von Gaius Titius wortwörtlich wieder, die dieser zu Gunsten der *lex Fannia*, einer *lex sumptuaria* aus dem Jahr 161 v.Chr.<sup>37</sup>, hielt. Macrobius will darin nicht das Verhalten der römischen Richter beschreiben, noch viel weniger deren Gewohnheiten oder Sitten. Es ist ihm vielmehr daran gelegen, die Essensgewohnheiten in der römischen Antike aufzuzeigen. Die alten Römer waren nämlich ganz versessen auf Fisch, vor allem auf Stör, auch wenn er sehr teuer war, sie genossen ebenso Seebarsch aus dem Tiber, vor allem wenn dieser zwischen den beiden Brücken von Sulpicius und Fabricius (oder Cestius) gefangen worden war<sup>38</sup>. Es ist reiner Zufall, dass in der Textstelle von Titius gerade die Richter vorkommen, die Recht sprechen müssen. Und da werden eben Richter beschrieben, die Schlemmer, Prasser, Vielfraße sind, die sich, kurz bevor sie sich zum Komitium begeben, noch schnell mit Würfelspielen vergnügen, und sich eingefettet mit Ölen und umgeben von Huren besaufen und nur einen einzigen Gedanken haben: nur ja nicht eines parteiischen Urteils beschuldigt zu werden. So erscheinen sie zum Komitium, und keineswegs daran interessiert, was da gerade vor sich geht, befehlen sie, dass die Verhandlung eröffnet werde, und lassen die Zeugen kommen. Doch hören sie diesen gar nicht zu, denn sie müssen mal kurz verschwinden, um die von Wein gefüllte Harnblase zu entleeren. Dann versammeln sie sich, um den

---

*giudice in diritto romano*, in Id., *Miscellanea romanistica*, Madrid 1994, S.101ff. (nun auch in *“Fraterna munera”*. *Studi in onore di Luigi Amirante*, Salerno 1998, S.53ff.); O.F.ROBINSON, *The “iudex qui litem suam fecerit” explained*, in ZSS 116 (1999), S.195-199, bes. S.197; L.GAGLIARDI, *“Decemviri” e “centumviri”*, S.127, Anm.43; C.DE KONICK, *“Iudex qui litem suam fecit”*. *La responsabilité quasi-délictuelle du “iudex privatus” dans la procédure formulaire*, in *Viva vox iuris Romani. Essays in Honour of Johannes Emil Spruit*, Amsterdam 2002, S.79-88; R.SCEVOLA, *La responsabilità del “iudex privatus”*, Milano 2004, S.175ff. Über die Verantwortlichkeit des Richters, s. im Allgemeinen G.PUGLIESE, *Riflessioni riassuntive e finali*, in *L’educazione giuridica*, III, *La responsabilità del giudice*, Perugia 1978, S.618-639, mit Hinweisen auf unser Thema auf S. 625.

<sup>37</sup> Zur Datierung s. Macrobius *Sat.* 3.17.3 und vgl. *ibid.* 3.13.13.

<sup>38</sup> Über den zwischen den zwei Brücken geangelteten *lupus Tiberinus* s. auch Hor. *Sat.* 2.2.31-33.

Richterspruch zu fällen, aber auch das tun sie desinteressiert und mit dem einzigen Gedanken im Kopf, so bald wie möglich einen leckeren Seebarsch aus dem Tiber zu essen.

Es ist nicht so ganz klar, von welchen Richtern die Stelle spricht. Kaser meinte, die Anspielung beziehe sich auf den *iudex unus*, und hat auf dieses Textstück seine Behauptung gestützt, dass dieser im Komitium urteilte<sup>39</sup>. Kelly dagegen vertritt die Ansicht, dass sich die Beschreibung in der besagten Textstelle auf Mitglieder der Geschworenengerichte bezieht<sup>40</sup>. Möglicherweise handelte es sich tatsächlich um ein Richterkollegium, ein Geschworenengericht, da von Richtern die Rede ist, die während der Verhandlung aufstanden, sich entfernten, dann wieder erschienen, ohne dass die Verhandlung selbst unterbrochen wurde. Das lässt darauf schließen, dass sie von anderen Richterkollegen weitergeführt wurde (nur nebenbei erwähne ich, dass der Hinweis zum *iudex qui litem suam facit* entscheidend sein könnte<sup>41</sup>, um auszuschließen, dass es sich hier um Strafgerichte handelt<sup>42</sup>). Es ist meines Erachtens denkbar, dass sich dieses Zitat auf kein bestimmtes Richterkollegium bezog, sondern auf wenig fachgerechte Weise die gemeinsamen Merkmale verschiedener Richtorgane, einschließlich der Figur des *iudex unus*, auf einen einzigen Nenner brachte. Denn die Absicht, die der Redner Gaius Titius mit seiner Darstellung sicher verfolgte, war, das weit verbreitete, allgemein unhaltbare Benehmen der Richter aufzuzeigen. Er wollte die Richter in ein schlechtes Licht rücken, um so voll und ganz die Geltung der *lex Fannia* zu rechtfertigen<sup>43</sup>.

<sup>39</sup> M.KASER, K.HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht*, S.51. Ebenso: B.FRIER, *The Rise of the Roman Jurists*, S.209, Anm.54.

<sup>40</sup> J.M.KELLY, *Studies in the Civil Judicature*, S.106ff.

<sup>41</sup> Vgl. R.SCEVOLA, *La responsabilità del "iudex privatus"*, S.180, Anm.36.

<sup>42</sup> Das *litem suam facere* bezieht sich ursprünglich auf den *iudex*, der eine *res*, einen Streitgegenstand (bezeichnet mit dem Wort *lis*), für die er nicht zuständig ist, an sich zieht: Es bezieht sich also auf den Richter des Privatprozesses.

<sup>43</sup> Es ist in der Tat zu beobachten, dass das grammatische Subjekt in der Stelle von Macrobius zwischen Singular und Plural wechselt: *iudices ludunt, iubent puerum vocari, ad comitium vadunt, implent amphoram, habent vescicam plenam, veniunt in comitium, iubent dicere*. Aber dann: *iudex testes poscit, it minctum, redit, ait se omnia audivisse, tabulas poscit, litteras inspicit, vix sustinet palpebras*. Und in der Folge kehrt er mit *eunt in consilium* wieder in den Plural zurück. Die Stelle könnte also entweder auf die Kollegien (wenn das Subjekt im Plural steht, wären in diesem Fall darunter alle Richter des Kollegiums gemeint, während, wenn es im Singular steht, der einzelne Richter des Kollegiums als Individuum bezeichnet wird) oder auf den

Hier haben wir offensichtlich wahrheitsgemäße Schilderungen über das Verhalten der römischen Richter zur Zeit des Formularprozesses: ein Auftreten, das wir niemals erwarten würden, wenn wir lediglich die einschlägigen Quellen der Fachliteratur lesen. Man kann sich nur schwer vorstellen, dass der Richter Aquilius Gallus kritisiert wird, weil er während der Verhandlung einfach aufsteht und zum Urinieren weggeht, oder gar den Richter Gellius, der betrunken zur Verhandlung erscheint. Das beweist, dass die Richter nicht nur der hohen, vornehmen Gesellschaft angehörten, sondern dass es auch welche gab, die aus der Plebs kamen<sup>44</sup>, und über Fälle richten mussten, in denen es um Ziegen oder verschlissene Tuniken ging.

Von Richtern, die Vielfraße und Schwelger waren, berichtet auch Cicero, indem er über die Handlanger (*canes*) von Verres spricht, die gewöhnlich zum Prozess erschienen, noch bevor sie ihren Rausch ausgeschlafen hatten<sup>45</sup>.

Ein weiterer interessanter Beweis für die parallele Existenz dieser zwei Richterwelten findet sich wiederum in einer Rede von Cicero, die er ein andermal<sup>46</sup> vor einem ehrwürdigen Strafrichterkollegium

---

*iudex unus* (wenn das Subjekt also im Plural steht, wäre darin eine Anspielung auf eine Gruppe von Einzelrichtern zu sehen, während wenn das Subjekt im Singular steht, der einzelne *iudex unus* in seinen Funktionen bezeichnet wäre) hinweisen. Es ist deshalb sehr schwierig mit Sicherheit zu sagen, auf welches der richterlichen Organe sich die Stelle bezieht: vielleicht auch nur deshalb, weil es kein spezifisches Organ gab. Drastisch F.DE MARTINO, "*Litem suam facere*", S.7, der auch aus anderen Gründen schlussfolgert: «Tutto sommato Macrobio è una fonte scadente e sospetta per la storia della responsabilità dei giudici» (der Autor scheint der Stelle aber eine gewisse Glaubwürdigkeit im Sinne einer soziologischen Untersuchung nicht abzuspochen).

<sup>44</sup> Dass die Stelle über C. Titius Richter aus der Plebs zum Gegenstand haben könnte, lässt sich unter Umständen aus einer darauf folgenden Stelle von Macrobius (*Sat.* 3.17.4) ableiten, die Sammonicus Serenus (ein Gelehrter, der über die Kuriositäten des 2. und 3. Jahrhunderts forschte) zitiert, und in der er die Gründe darlegt, die zum Erlass der *lex Fannia* geführt haben: Er vertritt die Ansicht, dass die Gewohnheit, sich volltrunken mit Wein im Komitium einzufinden, vor allem für den Stand der Plebejer typisch gewesen sei (*plerique ex plebe Romana vino madidi in comitium venirent et ebrii de reipublicae salute consulerent*).

<sup>45</sup> Cic. *Verr.* II 3.11.28: *Veniendum erat ad eos contra Apronium qui nondum Aproniani convivi crapulam exhalassent*.

<sup>46</sup> Cic. *Cael.* 28.67: *Quam volent in conviviis faceti, dicaces, non numquam etiam ad vinum diserti sint, alia fori vis est, alia triclini, alia subselliorum ratio, alia lectorum; non idem iudicum commissarumque conspectus; lux denique longe alia est solis, alia lychnorum*. Die *Pro Caelio* ist, wie es im Text auch erwähnt wird, eine Rede, die vor Strafrichtern gehalten wurde. Dennoch scheint der Hinweis auf die *iudices* in dieser

hält. Er will sich diese Richter eindeutig nicht zum Feind machen und sagt buchstäblich das Gegenteil von dem, was in den *Verrinen* an der bereits besprochenen Stelle über die Richter gesagt wurde. Er behauptet, dass das Wesen der Richter ein ganz anderes sei als das jener Vielfraße oder Völlerer – wie sie Macrobius beschreibt –, denn wer gewöhnlich Witze reiße und die Zeit mit Trinkgelagen verbringe, der könne schwerlich auf dem Forum als Zeuge vor einem Gericht bestehen. Es ist offensichtlich, dass der ruhmvolle Redner gewisse Aspekte des Richtermilieus hier verschwieg, an anderer Stelle freilich aufdeckte – nämlich die Aspekte, die ihn selbst kaum betrafen – je nach dem, wie es seinen eigenen Zwecken diene.

Ich denke, hiermit das sogenannte "Unterholz", welches ich anfangs als die Schattenwelt der Richter bezeichnet habe, dargestellt zu haben: Es ist eine Welt, die uns die traditionelle Geschichtsschreibung offenbar nicht überliefert. Eine genaue und tiefer gehende Untersuchung bringt uns jedoch diese Welt an die Oberfläche und zeigt, dass sie nicht weniger wirklich und wahr ist als die allgemein bekannte rühmlichere.

Wir können nun den Versuch unternehmen, die römischen Richter in theoretische Kategorien einzuordnen.

Die kurze Untersuchung hat ergeben, dass man den Quellen zwei gegensätzliche Modelle der Richterfigur entnehmen kann (sei es der *iudex unus*, oder seien es die Geschworenengerichte): Einerseits stellt der Richter sich als Persönlichkeit dar, die größtes Vertrauen und höchste Achtung verdiente, moralisch anständig und unbescholten war; andererseits gibt es ganz konkrete und anschauliche Hinweise auf Richter, die es mit der Moral nicht so genau nahmen, oft einen lockeren Lebenswandel führten und deren Betragen nicht immer untadelig war.

Man sollte sich nun fragen, welcher der zwei Richtertypen der übliche war. Ich glaube, dass die übliche Richterfigur nicht etwa eine Synthese der zwei Extreme war, sondern dass beide, jede auf ihre Art, tatsächlich vorkamen. Die römischen Richter mussten letztendlich heterogen sein, sie konnten jeder Gesellschaftsschicht angehören,

---

Stelle sehr unbestimmt zu sein, weshalb ich es für möglich halte, dass es auch als eine Anspielung auf die Richter in Zivilsachen verstanden werden könnte. Über die *Pro Caelio*, s. M.R.SALZMAN, *Cicero, the "Megalenses" and the Defense of Caelius*, in *AJPh* 103 (1982), S.299-304.

konnten reich oder arm sein, gebildet oder ungebildet, *urbani* oder *rustici*<sup>47</sup>.

Collinets Liste hat nur die eine Hälfte berücksichtigt, die zweite Hälfte jedoch außer Acht gelassen. Diese, vielleicht auch zahlenmäßig größere Gruppe unterschied sich nämlich völlig von der ersten Gruppe, nur sind uns über sie keine genauen Angaben überliefert.

Es mag sinnvoll sein, sich zu fragen, *warum* uns die von Collinet aufgelisteten Richter bekannt sind.

Dazu muss man kurz die Streitfälle untersuchen, über die jene Richter — bedeutende Persönlichkeiten, von guter Herkunft und hoher Bildung, wohlhabend oder höchstbefähigt für die Angelegenheiten der *res publica* — urteilen sollten. Diese Männer traten immer in berühmten Prozessen auf, in *causes célèbres*<sup>48</sup>: *célèbres* deshalb, weil entweder die beiden streitenden Parteien berühmt waren, oder wegen der Bekanntheit und Bedeutung derjenigen, die die Plädoyers hielten, oder es waren auch Prozesse, die wegen des vor Gericht gebrachten Falles Aufsehen erregten<sup>49</sup>. Wenn es sich dagegen um keine berühmten Prozesse handelte, sondern nur um Kontroversen, die aus keinem objektiven Grund wichtig waren, erfahren wir davon nur auf rein subjektivem, sagen wir autobiografischem Weg. Mit anderen Worten: Wir wissen von diesen Prozessen, weil derjenige, der als Richter bestellt wurde, zufällig ein Schriftsteller war, der dann gern in Prosa, Gedicht- oder Briefform von seinen Erlebnissen bei Gericht Mitteilung machte. Auf diese Weise konnte die Nachwelt von dem Geschehen Kenntnis bekommen (so bei Ovid, Gellius, schließlich auch Brutus im Brief an Cicero).

Wenn ein kleiner Exkurs erlaubt ist, möchte ich darauf hinweisen, dass die gleiche Dichotomie wie in den Richterkreisen auch bei den Rechtsanwälten anzutreffen ist, wenn man die Schriftquellen

<sup>47</sup> Zum Begriff der *rusticitas* (jedoch nicht der der Richter, sondern der der Parteien), insbesondere in Bezug auf die Streitigkeiten vor Gericht, s. T.MAYER-MALY, „*Rusticitas*“, in *Studi Sanfilippo*, I, Milano 1982, S.309-347, bes. S.323ff. Vgl. auch J.M.FROESCHL, „*Imperitia litterarum*“, in *ZSS* 117 (1987), S.85-155.

<sup>48</sup> Von *causes célèbres* sprechen mehrere weitere Autoren: L.WENGER, *Institutionen des römischen Zivilprozessrecht*, München 1925, S.58 und M.LEMOSSE, „*Cognitio*“. *Étude sur le rôle du juge dans l'instruction du procès civil antique*, Paris 1944, S.171 (zu den Verfahren vor den Centumvirn); J.M.KELLY, *Roman Litigation*, S.49 (zu den Prozessen, in denen Cicero auftrat).

<sup>49</sup> Und tatsächlich trägt § 8.2 des Werkes von Valerius Maximus, der immerhin von drei Privatprozessen berichtet, den Titel *De privatis iudiciis insignibus*.

diesbezüglich untersucht. Auch deren Berufsbild und Umfeld scheinen sehr heterogen gewesen zu sein.

Die bereits zitierte 7. Satire von Juvenal gibt darüber besonders gut Aufschluss. Der Dichter versucht in einem langen Textabschnitt<sup>50</sup>, den Mythos abzubauen, nach dem die Rechtsanwälte angeblich unglaublich viel verdienen. Juvenal meint, dass in Wahrheit die Rechtsanwälte selbst dieses Gerücht nähren, da sie nämlich Wert darauf legen, als reich angesehen zu werden, reicher als sie es tatsächlich sind, um bei ihren potentiellen Kunden mehr Glaubwürdigkeit zu genießen. Der Alltag eines Rechtsanwalts sieht jedoch ganz anders aus: Oft ist er gezwungen, Schulden zu machen, und sogar ein Wagenlenker des Kaisers verdient hundertmal mehr als der Rechtsanwalt. Will ein Anwalt wirklich Geld machen, dann muss er, so sagt uns die Satire Juvenals, in die Provinzen Gallien oder Africa auswandern. In vielen Fällen haben es die Anwälte — und es geht hier immer eindeutig um Anwälte in Zivilsachen — mit einem geringen Streitwert zu tun und finden sich vor ungehobelten Richtern wieder, die wir ja schon kennengelernt haben. Das Honorar eines Anwalts ist minimal<sup>51</sup>: Spricht er bei nur einer Verhandlung, wird er mit Schinken, Thunfisch, Zwiebeln oder Tresterwein entlohnt; spricht er bei vier Verhandlungen, dann erst hat er Anrecht auf Bezahlung: auf eine Goldmünze, das heißt einhundert Sesterzen<sup>52</sup>. Freilich wurden

<sup>50</sup> Iuv. Sat. 7.106-149.

<sup>51</sup> Zu den *conventiones*, die die Entlohnung für die Tätigkeit vor Gericht behandeln, s. G.COPPOLA, *Cultura e potere. Il lavoro intellettuale nel mondo romano*, Milano 1994, S.58ff., S.186ff. und bes. S.187ff., Anm.101. Zur Beziehung zwischen dem 204 v.Chr. durch die *lex Cincia* eingeführten Verbot, Entlohnungen für Rechtsbeistand vor Gericht entgegenzunehmen, und dem in den Quellen belegten Einkommen der Anwälte s. kürzlich V.ANGELINI, *Augusto e l'onorario forense (Nota a Cass. Dio 54,18,2)*, in "Societas" – "Ius". "Munuscula" di allievi a Feliciano Serrao, Napoli 1999, S.1-13. Über die *lex Cincia*, J.DENOYEZ, *Les donations visées par la loi "Cincia"*, in Iura 2 (1951), S.146-152; F.CASAVOLA, "Lex Cincia". *Contributo alla storia delle origini della donazione romana*, Napoli 1960; G.LONGO, s.v. "Lex Cincia de donis et muneribus", in NNDI 9, Torino 1963, S.803-804; S.BROISE, *Appunti sull'"animus donandi"*, in BIDR 67 (1964), S.227-246; Id., "Animus donandi". *Concetto romano e suoi riflessi sulla dogmatica odierna*, I, Pisa 1975, S.60; P.STEIN, "Lex Cincia", in Athenaeum 63 (1985), S.145-153; A.GONZÁLEZ, *The Possible Motivation of the "Lex Cincia de donis et muneribus"*, in RIDA 34 (1987), S.161-171.

<sup>52</sup> Iuv. Sat. 7.119-123: *quod vocis pretium? siccus petasunculus et vas / pelamydum aut veteres, Maurorum epimenia, bulbi / aut vinum Tiberi devectum, quinque lagonae. / si quater egisti, si contigit aureus unus, / inde cadunt partes ex foedere*

nicht alle Anwälte gleich bezahlt: Cicero verdiente zweihundert Sesterzen<sup>53</sup>, und das für einen einzigen Auftritt bei einer Verhandlung. Der Grund dafür ist, dass er die wichtigsten Fälle mit höherem Streitwert behandelte, weshalb er auch viel mehr als die Mehrheit der Anwälte verdiente. Dieser "süß-saure" Lebensstil der römischen Anwälte kommt auch klar in den Epigrammen von Martial zum Ausdruck. Dieser Schriftsteller beschreibt bekanntlich das mondäne Leben Roms zur Zeit der Flavier. In seinen kurzen Werken kommt häufig der reiche Anwalt vor, der die wohlhabenden Leute verteidigt, die ihn dann auch großzügig für seine Dienste honorieren. Wie im Fall von Paulus, dem der Schriftsteller wünscht, für seine Verteidigung des mächtigen Freundes oder des berühmten Angeklagten wertvolle Geschenke zu bekommen<sup>54</sup>. Und Martial sagt von sich selbst, dass er, gäbe er seine Schriftstellertätigkeit und seine Epigramme auf und widmete er sich der Anwaltskarriere, dann würden ihm viele Seeleute Gefäße voll mit Öl aus Spanien bringen und seine Geldtasche wäre bald verschmutzt von Geldmünzen jeglicher Art<sup>55</sup>. Noch deutlicher ist ein Epigramm von Martial, in dem ein Freund, den er um eine große Summe Geld gebeten hatte, zu ihm sagt: «Du wirst reich sein, wenn

---

*pragmaticorum*. Im Zusammenhang mit diesen Versen müssen auch die beiden unmittelbar darauffolgenden berücksichtigt werden, aus denen E. Flintoff (*New Light on the Early Life of Juvenal*, in Wiener Studien 8 [1974], S.156-159) abgeleitet hat, dass die Hinweise des Dichters auf die Aktivität als Redner, oder besser als Deklamator autobiographisch seien. Bestätigungen in dieser Hinsicht finden sich in *Vita Iuv.*, oder auch in Mart. 7.91.1 (vgl., übereinstimmend auch P.FRASSINETTI, in P.FRASSINETTI und L.DI SALVO, curr., *Aulo Persio Flacco e Decimo Giunio Giovenale. Satire*, Torino 1979, S.306, Anm. 33). Bezüglich *Vita Iuv.* sei auf die Standardausgabe P.WESSNER, *Scholia in Iuvenalem vetustiora*, Lipsiae 1931 (Neuaufl. Stutgardiae 1967), verwiesen. S. auch, unter den anderen Editionen, O.JAHN, *Iunii Iuvenalis Saturarum libri V cum scholiis veteribus*, Berlin 1851; J.DÜRR, *Das Leben Juvenals*, Ulm 1888. Zu den Studien über *Vita Iuv.* siehe H.STAMPINI, *De D. Iunii Iuvenalis vita*, in RFIC 9 (1881), S.1-68 (Auszug); G.BRUGNOLI, *Vita Iuvenalis*, in StudUrb 37 (1963), S.5-14.

<sup>53</sup> Iuv. Sat. 7.139-140: *Ciceroni nemo ducentos / nunc dederit nummos, nisi fulserit anulus ingens.*

<sup>54</sup> Mart. 7.72. Vgl. vv. 4-6: *sed lances ferat et scyphos avorum / aut grandis reus aut potens amicus: / seu quod te potius iuvat capitque.*

<sup>55</sup> Mart. 5.16. Vgl. vv. 5-8: *Nam si falciferi defendere templa Tonantis / sollicitisque velim vendere verba reis, / plurimus Hispanas mittet mihi nauta metretas / et fiet vario sordidus aere sinus.*

du den Rechtsanwaltsberuf ergreifst!»<sup>56</sup>. Aber bei Martial lesen wir auch, dass der Anwalt Klienten jeglicher gesellschaftlichen Schicht hat und dann von ihnen je nach gesellschaftlichem Status und finanzieller Lage eine dementsprechende Bezahlung erhält. So ist es auch bei Restitutus<sup>57</sup>, dem der Dichter wünscht, dass er zu seinem Geburtstag von den reichsten seiner Klienten Tuniken aus phönizischem Purpur, festliche Gewänder und ziselierter Gefäße, aber auch Hasen, kleine Ziegen und von den *rustici* gefangene Meeresfische bekommen möge<sup>58</sup>. Die Ungleichheit, die schon bei den Richtern festzustellen war, zeigt sich also auch bei der Kategorie der Rechtsanwälte, die alles andere als homogen war<sup>59</sup>.

<sup>56</sup> Mart. 2.30: *Mutua viginti sestertia forte rogabam, / quae vel donanti non grave munus erat. / Quippe rogabatur felixque sodalis / et cuius laxas arca flagellat opes. / Is mihi "Dives eris, si causas egeris" inquit. / Quod peto da, Gai: non peto consilium.*

<sup>57</sup> Es scheint dies der Anwalt Claudius Restitutus zu sein, über den auch Plinius schreibt (Plin. *epist.* 3.9.16).

<sup>58</sup> Mart. 10.87. Vgl. vv. 8-16: *Certent muneribus beatiore: / Agrippae tumidus negotiator / Cadmi municipes ferat lacernas; / pugnorum reus ebriaeque noctis / cenatoria mittat advocato; / infamata virum puella vicit, / veros sardonychas, sed ipsa tradat; / mirator veterum senex avorum / donet Phidiaci toreuma caeli.* S. außerdem vv. 17-18: *venator leporem, colonus haedum, / piscator ferat aequorum rapinas.* Vgl. zu diesem Thema auch das Epigramm von Lucilius in *Anth. Palat.* 11.141.

<sup>59</sup> Über den römischen Anwalt im Allgemeinen, s. M.GRELLET-DUMAZEAU, *Le barreau romain*, Paris 1858 (Neuauf. Roma 1972); M.TRAVERS, *Les Corporations d'avocats sous l'empire romain*, Paris 1894; A.PIERANTONI, *Gli avvocati dell'antica Roma*, Roma 1896; P.RASI, s.v. *Avvocati e procuratori (diritto romano)*, in *NNDI* 1.2, Torino 1958, S.1662-1663; P.PESCANI, "Honorarium". *Studi sul lavoro nel diritto romano*, Trieste 1961; Id., s.v. *Onorari*, in *NNDI* 11, Torino 1965, S.928-932; N.TAMASSIA, *Avvocatura e milizia nell'impero romano*, in *Scritti di Storia giuridica pubblicati a cura della facoltà di giurisprudenza dell'Università di Padova*, I, Padova 1964, S.229-248; K.VISKY, *Retribuzioni per il lavoro giuridico nelle fonti del diritto romano*, in *Iura* 15 (1964), S.1-31, bes. S.10ff.; K.Z.MÉHÉSZ, "Advocatus romanus", Buenos Aires 1971; A.A.DE CASTRO CORREIA, *Breve apanhado sobre a história da advocacia em Roma*, in *Revista da Faculdade de Direito. Universidade de São Paulo*, 79 (1984), S.39-62; B.RANTZ, *Valère Maxime 8,3. Des avocates à Rome?*, in *RIDA* 33 (1986), S.179-188; V.ANGELINI, "Metuendus ingratus" (*Avvocato e cliente in una pagina di Quintiliano*), in *Studi per Luigi De Sarlo*, Milano 1989, S.1-11; J.M.DAVID, *Le patronat judiciaire au dernier siècle de la république Romaine*, Paris 1992; J.A.CROOK, *Legal Advocacy in the Roman World*, London 1995; L.RODRÍGUEZ ENNES, *Reflexiones entorno al origen de los honorarios de los advocati*, in *SDHI* 60 (1994), S.361-365 (jetzt auch in J.PARICIO [cur.], *Poder Politico y derecho en la Roma clásica*, Madrid 1996, S.133ff.); A.A.DIMOPOULOU, *La rémunération de l'assistance en justice. Étude sur la relation avocat-plaideur à Rome*, Athina-Komotini 1999, bes. S.241ff.; G.SPOSITO, *Il luogo dell'oratore. Argomentazione*

Als Fazit der von mir durchgeführten Untersuchung meine ich behaupten zu können, dass es zwei Kategorien von römischen Richtern gab: eine höhergestellte und eine niedrigere, die unter demselben Himmel lebten, auf denselben *subsellia* saßen, jedoch völlig verschiedene Fälle behandelten, sei es vom Gegenstand, sei es von der Bedeutung oder vom Streitwert her. Die Streitparteien, die sie vor sich hatten, waren die denkbar unterschiedlichsten Leute, ebenso wie die Anwälte, die sie anhörten, eine heterogene Gruppe waren und unterschiedlich entlohnt wurden.

Darin liegt der Hauptunterschied zwischen dem heutigen, modernen Richter und dem römischen Richter aus der Zeit des Formularprozesses (und vermutlich auch der *legis actiones*): Der Beruf des heutigen Richters gewährleistet ein gewisses Einkommen und ermöglicht folglich einen entsprechenden Lebensstandard. Auch wenn diese beiden Faktoren von Land zu Land sehr unterschiedlich sein mögen, so bedeutet es doch, dass der Richter in seinem eigenen Land eine Persönlichkeit darstellt und sicher nicht der niedrigsten Gesellschaftsschicht angehört.

In Rom war dem nicht so: Richter zu sein bedeutete damals, für einige Tage die eigene berufliche Tätigkeit aufgeben zu müssen, vorausgesetzt man war berufstätig. Das bedeutete Zeit- und Arbeitsverlust, also auch Einkommensverlust (anzumerken wäre hier, dass die Römer nicht unbedingt darauf versessen waren, ihre Arbeit zu vernachlässigen<sup>60</sup>). All das, um eine Aufgabe zu übernehmen, die kein

---

*topica e retorica forense in Cicerone*, Napoli 2001; H.M.F.MADEIRA, *História da advocacia: origens da profissão de advogado no direito romano*, São Paulo 2002, S.19-85.

<sup>60</sup> S. dazu W.E.HEITLAND, "Agricola". *A Study of Agriculture and Rustic Life in the Graeco-Roman World from the Point of View of Labour*, Cambridge 1921; A.TILGHER, "Homo faber". *Storia del concetto di lavoro nella civiltà occidentale*, Roma 1929; F.BATTAGLIA, *Filosofia del lavoro*, Bologna 1951; P.JACCARD, *Storia sociale del lavoro* (1960), italienische Übersetzung von M.MASSIMI, Roma 1963; F.M.DE ROBERTIS, *Lavoro e lavoratori nel mondo romano*, Bari 1963; P.VERNANT, *Mito e pensiero presso i Greci. Studi di psicologia storica* (1965), italienische Übersetzung von M.ROMANO und B.BRAVO, Torino 1970, bes. S.163-216; C.MOSSÉ, *Il lavoro in Grecia e a Roma* (1971<sup>2</sup>), italienische Übersetzung von F.GIANI CECCHINI, Firenze 1980; A.NEGRI, *Filosofia del lavoro. Storia antologica*, I, *Dalle civiltà orientali al pensiero cristiano antico*, Milano 1980; I.LANA, *L'idea del lavoro a Roma*, Torino 1984, S.31-53; A.SCHIAVONE, *La storia spezzata. Roma antica e occidente moderno*, Bari 1996, bes. S.44ff., S.149ff.

Geld einbrachte<sup>61</sup>, denn der Richter musste sich unentgeltlich mit den Streitereien seiner Mitbürger beschäftigen und darüber sein Urteil fällen. Folglich hatte es in Rom vom rein gesellschaftlichen Gesichtspunkt und vom Prestige her keinerlei Bedeutung, das Richteramt auszuüben, zumal alle volljährigen, geistig gesunden Bürger auf Grund von Absprache der beiden Streitparteien zum Richter bestellt werden konnten.

Nach der Aufteilung der römischen Richter in zwei Gruppen, die eine zahlenmäßig kleiner, dafür aber durch Schriftquellen gut dokumentiert, die andere zahlenmäßig viel größer, von der wir aber weniger Einzelheiten wissen, habe ich nun versucht herauszufinden, ob es für beide Gruppen gemeinsame Merkmale und grundlegende Übereinstimmungen gibt. Das meines Erachtens in den Quellen am besten dokumentierte Charakteristikum hängt mit der besonderen Struktur des römischen Prozesses zusammen, dessen *iudex unus* unter Personen ausgewählt wurde, die nicht unbedingt über juristische Kenntnisse verfügten. Diese *imperitia iuris* des römischen Richters wird in den literarischen Quellen oft dokumentiert<sup>62</sup>.

Der bekannteste und aufschlussreichste Fall ist in diesem Zusammenhang der des Aulus Gellius. Als er zum ersten Mal in seinem Leben vom Prätor zum Richter in einem Zivilprozess bestellt wurde, musste er sich, wie er selbst schreibt<sup>63</sup>, die Fachbücher besorgen, die das *officium iudicis* behandelten, da er nicht einmal die Grundlagen des Verfahrens *apud iudicem* kannte. Es zeigt sich somit ganz deutlich, dass Gellius, gewiss ein Mensch von großer Kultur und hoher Bildung, in Rechtssachen keineswegs bewandert war. Das größte Dilemma war für ihn, als der Moment der Urteilsfällung gekommen war. Die beiden Parteien stritten sich über folgenden Vorfall: Die eine Partei behauptete, der anderen eine Geldsumme bar bezahlt zu haben, und verlangte vor Gericht die Rückerstattung. Die andere Partei leugnete schlichtweg die Zahlung der Summe. Gellius

---

<sup>61</sup> Die Richter wurden für ihre Tätigkeit nicht entlohnt: s. M.WLASSAK, *Der Judikationsbefehl der römischen Prozesse. Mit Beiträgen zur Scheidung des privaten und öffentlichen Rechtes*, Wien 1921, S.27-29; M.KASER, K.HACKL, *Das römische Zivilprozessrecht*, S.151ff., S.192ff.; O.BEHREND, *Die römische Geschworenengerichtsverfassung*, Göttingen 1970, S.118ff.; B.FRIER, *The Rise of the Roman Jurists*, S.201.

<sup>62</sup> Siehe dazu M.PEACHIN, *„Iudex vice Caesaris“. Deputy Emperors and the Administration of Justice during the Principate*, Stuttgart 1996, S.10ff.

<sup>63</sup> Gell. 14.2.

war nun auf Grund seiner Unerfahrenheit als Richter und aus Mangel an juristischer Fachkenntnis sehr verunsichert. Außerdem konnte er auch nur schwer nachvollziehen, wie sich die Fakten tatsächlich zugetragen hatten, zumal der Kläger nicht einmal beweisen konnte, die Geldsumme überhaupt ausgehändigt zu haben. Um diesem Engpass zu entkommen, beschloss Gellius, sich auf die Ehrbarkeit und Anständigkeit der beiden streitenden Personen zu stützen. Der Kläger war bekannt als ehrlicher, unbescholtener Mensch; der Beklagte dagegen genoss nicht den Ruf eines aufrichtigen Mannes<sup>64</sup>. In diesem Fall wurde also Gellius' Unerfahrenheit in fachlich-sachlicher Hinsicht durch das Mittel der Bekanntheit und des guten, beziehungsweise schlechten Rufes der beiden Streitenden wettgemacht und er ließ sich bei der Urteilsfindung davon beeinflussen. Denn Gellius wagte es nicht, eine Person zu verurteilen, die er als geradlinig und ehrlich kannte, auch wenn diese nicht beweisen konnte, dass sie im Recht war. Daher verkündete er, dass die Rechtssache *sibi non liquebat*<sup>65</sup>.

Weitere wichtige Informationen erhalten wir von Quintilian. In seiner *Institutio Oratoria* rät er seinen Schülern häufig, vor einem Richter ihre Rede in Schwierigkeitsgrad und Argumentation der Aufnahmefähigkeit des Zuhörers anzupassen. Sehr oft würden sie sich

<sup>64</sup> S. bes. Gell. 14.2.5, 14.2.10.

<sup>65</sup> Zu dieser Stelle s., neben anderen, P.DE FRANCISCI, *La prova giudiziale a proposito di Gell. N. A. 14, 2*, in Helikon 1 (1961), S.591-604; G.I.LUZZATTO, *In tema di origine nel processo "extra ordinem" (Lineamenti critici e ricostruttivi)*, in *Studi in onore di E. Volterra*, Milano 1969, S.665ff., bes. S.678; J.PARICIO, "*Iurare sibi non liquere*", in *Atti del II seminario romanistico Gardesano*, Milano 1988, S.413ff.; T.MAYER-MALY, "*Iurare sibi non liquere*" und Rechtsverweigerungsverbot, in *Verfahrensgarantien im nationalen und internationalen Prozessrecht. Festschrift F. Matscher*, Wien 1993, S.349-354; G.POLARA, "*Iuravi mihi non liquere*". *Autonomia del giudice e dovere di giudicare*, in Id. (cur.), *La prova nel processo romano. Scritti vari*, Milano 1997, S.159-188; D.NÖRR, *L'esperienza giuridica di Gellio (Noctes Atticae XIV 2)*, in *Filellenismo e tradizionalismo nei primi due secoli dell'impero* [Atti Convegno Lincei, 125], Roma 1996, S.33-56 (Nachdruck in D. NÖRR, *Historiae iuris antiqui*, III, Goldbach 2003, S.2149-2172). S. auch M.LEMOSSE, *Recherches sur l'histoire du serment de "calumnia"*, in TR 21 (1953), S.35ff., bes. S.36, Anm.24; L.A.HOLFORD-STREVEVS, *Gellius*, in RLAC 9 (1976), S.1049-1055; Id., *Towards a Chronology of Aulus Gellius*, in Latomus 36 (1977), S.93-109; Id., *Facts and Fiction in Aulus Gellius*, in LCM 7 (1982), S.65-68; Id., *More Notes on Aulus Gellius*, in LCM 9 (1984), S.146-151; Id., *A New Gellius*, in CR 37 (1987), S.36-39; Id., *Aulus Gellius*, London 1988; M.L.ASTARITA, *La cultura nelle "Noctes Atticae"*, Catania 1993 (bes. "Gellio giudice", S.133ff.); C.BUZZACCHI, *L'abuso del processo*, S.115ff.

nämlich vor einem Richter befinden, der über keinerlei juristische Erfahrung und Kompetenz verfügt, und daher gar nicht in der Lage ist, den Sinn einer verwickelten, höchst rechtswissenschaftlichen Rede zu verstehen. Die aufschlussreichste Stelle in diesem Zusammenhang ist die, an der der Lehrmeister Quintilian abwägt, ob es gerechtfertigt sei, die Rhetorik als Kunst zu bezeichnen. Einige leugnen dies nämlich, in Anbetracht dessen, dass die Rhetorik bisweilen von unzulässigen Mitteln Gebrauch mache, wenn zum Beispiel die Unwahrheit gesagt wird oder man an die Gefühle appelliert und somit die Gemüter bewegt. Quintilian widerspricht dieser Ansicht freilich auf das Heftigste<sup>66</sup>: Weder der eine noch der andere Vorwurf gegenüber der Rhetorik sei zutreffend, weil es keinen Anlass zur Schande gebe, wenn das der Redekunst zu Grunde liegende Ideal korrekt und ohne Tadel sei. Somit rechtfertigt er zuweilen auch die Lüge und den Appell an die Gefühle, wenn es keinen anderen Weg gibt, die Richter zur Gerechtigkeit zu zwingen. Warum aber muss man überhaupt auf diese Hilfsmittel zurückgreifen, um den Richter zur Gerechtigkeit zu veranlassen? Das ist der springende Punkt der Aussage: *imperiti enim iudicant et qui frequenter in hoc ipsum fallendi sint, ne errent*. Es richten nämlich rechtsunkundige und unerfahrene Personen; daher seien laut Quintilian Täuschungsmanöver notwendig, um zu verhindern, dass diese Richter falsch urteilen. Die Feststellung Quintilians' ist hier ungenau und verallgemeinernd. Er macht keine Unterscheidungen oder genaue Angaben hinsichtlich der sozialen Stellung, Herkunft oder wirtschaftlichen Lage der Richter. Seine Behauptung bezieht sich auf alle Richter, seien es die berühmten, seien es die von der sogenannten "Schattenrichterwelt"<sup>67</sup>. Denn es heißt schlicht und einfach: *imperiti enim iudicant*<sup>68</sup>.

---

<sup>66</sup> Quint. *inst. or.* 2.17.27-28: [27] *Quorum neutrum est turpe, cum ex bona ratione proficiscitur, ideoque nec vitium; nam et mendacium dicere etiam sapienti aliquando concessum est, et adfectus, si aliter ad aequitatem perducere iudex non poterit, necessario movebit orator: imperiti enim iudicant et qui frequenter in hoc ipsum fallendi sint, ne errent.* [28] *Nam si mihi sapientes iudices dentur, sapientium contiones atque omne consilium, nihil invidia valeat, nihil gratia, nihil opinio praesumpta falsique testes, perquam sit exiguus eloquentiae locus et prope in sola delectatione ponatur.*

<sup>67</sup> Es könnte nun die Frage auftauchen, ob dieses Werturteil für die Richter von Zivilprozessen oder für die von Strafprozessen gilt. Wahrscheinlich hat es Allgemeingültigkeit, denn im Absatz 28 wird von *iudices* gesprochen (Richter

Nach dieser kurzen Untersuchung möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Wahl des Richters durch die Streitparteien ein guter Rechtfertigungsgrund sowie ein nützliches Gegenmittel gegen die mangelnden juristischen Kenntnisse des Richtenden war<sup>69</sup>. Genauer gesagt: Sie war ein triftiger Entschuldigungsgrund für die fachliche Inkompetenz des Richters, in dem Sinne, dass in einem Rechtssystem, in dem es nur eine Instanz gab, die streitenden Parteien sich nicht über die Rechtsunwissenheit eines Richters beklagen konnten, den sie ja selbst frei und einstimmig ausgewählt hatten. Die einstimmige Wahl gewährleistete zudem auch, dass nicht etwa eine der Streitparteien übermäßigen Einfluss auf den Richter ausüben konnte. Tatsächlich hätte jeder bei der Absprache über die Person des Richters darauf bestanden, denjenigen bestellen zu lassen, auf den er selbst den größten Einfluss hätte ausüben können. Wenn es nun zu einer einstimmigen Wahl des Richters kam, dann war eben jede der beiden Streitparteien davon überzeugt, ihr Ziel erreicht zu haben. Und daher fühlte sich die eine sowie auch die andere Partei gerade von diesem Richter ausreichend geschützt.

Wir müssen dennoch einige Überlegungen anstellen hinsichtlich des "Mangels an juristischer Ausbildung" bei den Richtern. Diesen Mangel muss man ausschließlich unter einem rein fachspezifischen Gesichtspunkt verstehen, ohne dabei die Rolle, also die Bedeutung, der Figur des Richters schmälern zu wollen. Erinnern wir uns an den Satz von Collinet: «les parties ne s'en remettraient pas à un homme sans connaissance juridique ou au moins sans l'expérience des affaires ou sans culture». Ich bin der Ansicht, dass der erste Teil des Satzes nicht zutrifft. Meines Erachtens habe ich deutlich gezeigt, dass es durchaus denkbar ist, dass sich die beiden Streitparteien einem Richter anvertrauten, dem jegliches Fachwissen fehlte. Das kam in der Praxis

---

allgemein also), von *contiones* (Geschworenengerichten also, auch wieder im Allgemeinen) und von *consilia* (vom *iudex unus*, also Einzelrichter für Privatsachen).

<sup>68</sup> Um die *iudices imperiti* geht es auch in Sen. *benef.* 3.7.7, darüber F.LA ROSA, "Decemviri" e "centumviri", in *Labeo* 4 (1958), S.14-54, bes. S.48.

<sup>69</sup> Vgl. dazu J.PARICIO, *Note sulla sicurezza giuridica in Roma*, in *La certezza del diritto nell'esperienza giuridica romana*, Padova 1987, S.101ff., der meint, dass die von den Parteien frei getroffene Wahl eines Privatrichters einen Teil der Rechtssicherheit im römischen Prozesssystem darstellte. Vgl. auch A.BURDESE, *Sulla responsabilità del "iudex privatus"*, S.184.

sogar sehr häufig vor<sup>70</sup>. Dem zweiten Teil des zitierten Satzes von Collinet kann ich jedoch nur zustimmen, der den Richtern "Geschäftserfahrung" und "Bildung" zuspricht. Natürlich muss man sich darüber einigen, was unter dem Begriff "Bildung" oder, wenn wir so wollen, "Kultur" zu verstehen ist. Man darf dabei sicher nicht an die klassische Kultur eines gebildeten Gellius oder Ciceros denken. Es gab eine ganze Reihe von Richtern, die wahrscheinlich keinerlei

---

<sup>70</sup> Zu einem Ansatz beim Thema der Unerfahrenheit und mangelnden Ausbildung der Privatrichter, der meinem genau entgegengesetzt ist, s. F.DE MARTINO, "*Litem suam facere*", S.21, der behauptet: «Nell'età repubblicana dall'età arcaica in poi e fino alle riforme graccane ed alle lotte successive, il *munus iudicarium* era riservato ai senatori e solo da quelle riforme in poi fu esteso ai cavalieri con alterne vicende. I senatori erano spesso esperti del diritto, allorché la giurisprudenza era un'arte coltivata da coloro che si dedicavano alla politica. Gli studi più recenti sulla nascita ed evoluzione della giurisprudenza, hanno sempre più chiaramente posto in risalto il legame fra politica e diritto, fra *nobilitas* e giurisprudenza. Il giudice, secondo il diffuso uso romano, poteva avere un *consilium* di esperti o sentire l'opinione di giuristi. I casi di ignoranza o scarsa conoscenza del diritto dovevano essere rari». De Martino scheint also nicht davon überzeugt zu sein, dass die Privatrichter – so wie ich es bislang angenommen habe – *imperiti* sein konnten (und es auch oft waren). Dies steht auch in Einklang mit seiner Ansicht (s. *op. cit.* S.22), dass die Parteien keine privaten Richter *extra album* bestellen konnten. Das *punctum dolens* ist jedoch gerade, dass die bisher untersuchten Quellen offenbar für die gegenteilige These sprechen, nämlich dass die Richter sehr oft nicht aus den Listen gewählt wurden, und daher keine Senatoren oder Ritter sein konnten. Aufgründessen wage ich vorsichtig klarzustellen, dass De Martinos Ansicht zur Tatsache, dass "la giurisprudenza era un'arte coltivata da coloro che si dedicavano alla politica", sich bestenfalls auf die Juristen beziehen kann, die unzweifelhaft *iurisperiti* waren, aber keinesfalls für die Richter gilt, die im Gegensatz zu den Juristen *iuris imperiti* sein konnten und es auch oft waren. Der Grund dafür liegt darin, dass Jurist zu sein ein Beruf war. Um De Martinos Ansicht buchstäblich zu widerlegen, eignet sich die bereits zitierte Stelle von Quintilian: *imperiti enim iudicant et qui frequenter in hoc ipsum fallendi sint, ne errent* (*inst. or.* 2.17.27). Ich möchte außerdem anmerken, dass – genau wie der bedeutende Wissenschaftler behauptet – der Richter eben von einem *consilium* mit (mehr oder weniger) Experten unterstützt werden *konnte*, aber – so meine Schlussfolgerung – nicht unbedingt unterstützt werden *musste*. Diesbezüglich fehlen uns Belege, aber es ist sinnvollerweise anzunehmen, dass mit der Abnahme der Bedeutung der Rechtsstreitigkeiten und somit auch mit der Abnahme der in erster Linie urteilenden Zuständigkeit des Richters auch das *consilium* immer seltener "anwesend war". Daraus lässt sich folgern, dass viel häufiger der Bürger als Privatperson (ohne dass sein Einverständnis notwendig gewesen wäre: vgl. J.M.KELLY, *Roman Litigation*, S.112) sich mit einer Verfügung des Prätors vom Land auf das richterliche *subsellium* katapultiert sah und im Augenblick der Entscheidungsfindung ganz allein war (allein, d.h. natürlich mit seinem eigenen Erfahrungssatz).

Studien absolviert hatten, wie zum Beispiel die Freigelassenen oder die Bauern und andere. Unter Kultur ist ein sich angeeigneter Wissens- und Erfahrungsschatz zu verstehen, auch auf rein praktischem Gebiet, in Verbindung mit dem gesunden Menschenverstand, der einzusetzen ist in der Welt, in der man lebt. Es ist erkennbar, dass eine derartige Charakterisierung der Figur des *iudex unus* die direkte logische Konsequenz des römischen Rechtssystems ist, das auf einer Zweiteilung des Prozesses beruht: der erste Abschnitt bestand darin, dass der Prätor den Streitfall unter einem rein sachlich-juristischen Aspekt einreichte; im zweiten Abschnitt wurde einem Richter, dessen Bestellung autonom und in Übereinstimmung der zwei Streitparteien erfolgt war, die Aufgabe übertragen, den Fall zu lösen. Die einstimmige Wahl des Richters brachte auch einen sehr bedeutenden Vorteil mit sich, nämlich dass man für jede Art von Streit eine Person als Richter bestellen konnte, die - wenn auch in Rechtsangelegenheiten unbewandert - dafür aber genau Bescheid wusste über den Lebenskreis und die Lebensumstände, also das Milieu, in dem der Streit ausgebrochen war. Dieser Richter war dann auch die geeignetste Person, um über die Streitsache zu urteilen. Das bedeutet, ein Schäfer richtete in einer Kontroverse zwischen Schäfern, ein Bauer, wenn es um einen Streit zwischen Bauern ging<sup>71</sup>.

---

<sup>71</sup> In diesem Zusammenhang sei an den Fall von Cremes erinnert, einem *rusticus*, der eine Grenzstreitigkeit zwischen seinen Nachbarn schlichten sollte (Ter. *Heaut.* 498-502). So versteht man auch, warum ich geschrieben habe, dass es interessant zu beobachten ist, dass auch die beiden Streitparteien der Komödie zwei *rustici* waren, Bauern genau wie Cremes (s. oben Anm.15).